

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zu den Maßnahmen der EG-
Kommission zur Anwendung des Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in folgender
Fassung anzunehmen:

1. Der Bundesrat hat davon Kenntnis erhalten, daß die
Kommission der EG eine Aktion zur einschränkenden
Anwendung des Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag beabsichtigt.

Nach Ansicht der Kommission ist der in Artikel 48
Abs. 4 EWG-Vertrag enthaltene Vorbehalt auf folgende
Bereiche der öffentlichen Verwaltung anwendbar:

- Streitkräfte;
- Polizei- und sonstige Ordnungskräfte;
- Rechtspflege, Steuerverwaltung und Diplomatie;

...

- sonstige Tätigkeiten typischer Hoheitsverwaltung wie "Ausarbeitung von Rechtsakten, ihre Durchführung sowie die Überwachung ihrer Anwendung" und Aufsicht über nachgeordnete Stellen.

Dagegen sollen nach Ansicht der Kommission folgende Bereiche im allgemeinen nur in außergewöhnlichen Fällen unter die Ausnahmen nach Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag fallen:

- Einrichtungen, die mit der "Verwaltung und Erbringung kommerzieller Dienstleistungen" betraut sind (beispielsweise: Öffentliches Verkehrswesen, Strom- und Gasversorgung, Luftverkehrsunternehmen und Reedereien, Post- und Fernmeldewesen, Rundfunk- und Fernsehanstalten);
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- der Unterricht an staatlichen Bildungseinrichtungen;
- zivile Forschung in staatlichen Forschungsanstalten.

Die Kommission beabsichtigt, in einer systematischen Aktion unter Anhörung der Mitgliedstaaten zu prüfen, welche Bereiche im einzelnen in diesem Sinne nicht zur öffentlichen Verwaltung gehören und die Ergebnisse dieser Prüfungen den Mitgliedstaaten mitzuteilen sowie sie aufzufordern, den Zugang zur Beschäftigung in diesen Bereichen für Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten zu öffnen. Sie behält sich Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag vor.

2. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung ihn von diesem Vorhaben nicht früher informiert hat, obwohl dies für die Beratung des Richtlinienvorschlags zur Anerkennung von Hochschuldiplomen von erheblichem Interesse gewesen wäre.

Die von der Kommission geäußerte Auffassung hätte zur Folge, daß weite Gebiete, die bisher in den Ländern zum Aufgabenbereich des Staates gehören und die nach dem Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Abs. 4 GG regelmäßig durch Beamte wahrzunehmen sind, für Staatsangehörige von EG-Mitgliedstaaten zu öffnen wären.

3. Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken gegen das von der Kommission eingeschlagene Verfahren zur Auslegung und Anwendung von Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag.
4. - Die Kommission grenzt in ihrer vorgesehenen Aktion den Ausnahmbereich des Artikel 48 Abs. 4 zu schematisch nach Sachbereichen ab, ohne funktionelle Gesichtspunkte hinreichend zu berücksichtigen.
 - Die Feststellung, in welchen Funktionsbereichen an dem Erfordernis der eigenen Staatsangehörigkeit festzuhalten ist, kann nur im Einzelfall und nicht im Wege einer pauschalen Festlegung getroffen werden. Dabei kommt dem Gestaltungswillen des jeweiligen Dienstherrn und dem Grundsatz, daß die wichtigen Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft von Personen wahrgenommen werden, die dieser Gemeinschaft angehören, besondere Bedeutung zu.
5. - Bei dieser Sachlage erscheint dem Bundesrat ein Verfahren nicht angemessen, bei dem seitens der Kommission vorab bereits enge Festlegungen getroffen werden und damit das Ergebnis der weiteren Prüfung präjudiziert wird. Vielmehr sollten die Auslegung und Anwendung des Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erfolgen. Hieran sind in der Bundesrepublik Deutschland die Länder als maßgebliche Träger der öffentlichen Verwaltung zu beteiligen.

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, vorstehende Grundsätze und Darlegungen gegenüber der EG-Kommission mit Entschiedenheit zu vertreten, den Bundesrat über den Fortgang der Verhandlungen rechtzeitig und in ausreichendem Maße im Sinne des Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte zu unterrichten und die Länder an den Verhandlungen zu beteiligen.